Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10506 – PARKER / MEGGITT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/06)

1. Am 21. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Parker-Hannifin Corporation („Parker", USA);

— Meggitt PLC („Meggitt", Vereinigtes Königreich).

Parker übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Meggitt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Parker entwickelt, produziert und vertreibt auf weltweiter Ebene Bewegungs- und Steuerungstechnologien und -systeme und bietet Präzisionslösungen für eine Vielzahl von Märkten der Bereiche Mobilsteuerung, Industrie sowie Luft- und Raumfahrt.

— Meggitt entwickelt, produziert und vertreibt auf weltweiter Ebene Bauteile und Teilsysteme für die Luft- und Raumfahrt sowie die Verteidigungsindustrie und für ausgewählte Energieanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10506 – PARKER / MEGGITT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN